



Beschlussfassung vom: 03.06.2013

Umgang mit Absentismus

Qualitätsbereich: 2.6.32 Umgang mit Schulversäumnissen

Leitsatz: Wir möchten darauf achten, dass unsere Schülerinnen und Schüler gerne zur Schule kommen.

Gemäß § 58 NSchG sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungen zu bringen.

1. Ist-Zustand:

Alle Kinder kommen gerne in unsere Schule. Zur Zeit gibt es niemanden, der unentschuldig und / oder über einen längeren Zeitraum der Schule fernbleibt. Unser Ziel ist es, dass dies so bleibt.

Wenn Kinder krankheitsbedingt fehlen oder aus besonderem Grund beurlaubt werden, gelten folgende Regelungen.

2. Maßnahmen:

Entschuldigtes Fernbleiben vom Schulbesuch

Krankheit

- Bei Krankheit haben die Erziehungsberechtigten bis 8.00 Uhr die Schule zu informieren. Ansonsten werden spätestens ab der großen Pause Nachforschungen durch die Lehrkräfte angestellt.
- In der Versäumnisliste werden die Fehltage nach entschuldigt und unentschuldig vermerkt.
- Bei längerem (unentschuldigtem) Fernbleiben informiert die Klassenlehrerin die Schulleitung und es werden Nachforschungen angestellt.
- Eine ärztliche Bescheinigung ist ab dem 3. Fehltag erforderlich, oder wenn ein begründeter Verdacht auf Schulpflichtverletzung vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Beurlaubung

- Die Beurlaubung von Kindern bedarf eines rechtzeitigen, begründeten Antrages seitens der/des Erziehungsberechtigten. Antrag und evtl. Genehmigung sind der Schülerakte beizufügen.
- Über Beurlaubungen bis zu 1-2 Schultagen im lfd. Schulbetrieb des Schuljahres befindet die Klassenleitung. Darüber hinaus und in Verbindung mit Ferienbeginn oder -ende entscheidet die Schulleitung.
- Bei sog. „Ferienverlängerungen“ sind strenge Maßstäbe anzulegen und sie sind nur im Ausnahmefall zu genehmigen.

Unentschuldigtes Fernbleiben bzw. häufiges Verspäten

- Bei unentschuldigtem Fehlen bis zu 3 Tagen werden die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Verstoß gegen das Nds. Schulgesetz informiert und darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden kann.
- Unentschuldigtes Fehlen wird im Klassenbuch entsprechend vermerkt und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Selbstverständlich werden die Eltern benachrichtigt.
- Häufig verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird mit den Schülern und Eltern besprochen, damit Abhilfe geschieht.

In Elternversammlungen zu Beginn eines Schuljahres werden die Eltern über die Regelungen beim Fernbleiben vom Unterricht informiert.

3. Evaluation:

Alle zwei Jahre führen wir über den Schülerrat eine Meinungsumfrage unter den Schülerinnen und Schüler zu ihrer Zufriedenheit in der Schule durch.